

**Zeitschrift:** BKGV-News  
**Herausgeber:** Berner Kantonalgesangverband  
**Band:** - (2019)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Noten kopieren - was ist erlaubt?  
**Autor:** Ryf-Lanz, Barbara  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1036924>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Noten kopieren – was ist erlaubt?

Ein Thema, das immer wieder für viel Gesprächsstoff sorgt, ist das Kopieren von Noten. Viel zu schnell heisst es, die Noten haben wir gekauft, somit können wir sie auch kopieren. Oder wir haben die von einem anderen Chor per Mail erhalten, also kann ich diese für unseren Chor auf jeden Fall ausdrucken, sonst können wir dies ja gar nicht nutzen. Mit der Digitalisierung stellen sich in Sachen Urheberrecht ganz neue Fragen. Wir haben versucht, die wichtigsten Punkte zusammenzustellen, und es ist sicher gut, wenn sich alle Sängerinnen und Sänger wie auch die Chorleiterinnen und Chorleiter dieser Ausgangslage bewusst sind.

## Grundsatz

Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) hat der Urheber das Recht, über die Verwendung der Noten seines Werkes, insbesondere deren Vervielfältigung und Verbreitung, zu entscheiden (=grafisches Recht/Papierrecht). Räumt er Rechte an seiner Schöpfung mit einem Verlagsvertrag einem Verleger ein, so ist es in der Regel am Verleger, über die Herstellung einer Notenausgabe und über deren Verwendung zu bestimmen. Dieses Recht steht dem Urheber beziehungsweise dem Verleger grundsätzlich auch zu, wenn dieser Mitglied der Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik (SUISA) oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Die SUISA entscheidet nicht, ob die Noten eines Mitglieds vervielfältigt werden dürfen oder nicht. Generell gilt, dass das Kopieren von Noten ohne Zustimmung des Verlegers (oder des Urhebers beim nichtverlegten Werk) verboten ist. Die Herstellung von Fotokopien ganzer Werke oder von Auszügen für Chöre bedarf beispielsweise einer Bewilligung des Verlegers. Dies gilt auch, wenn die Noten vergriffen sind.

## Ausnahmen

Das Recht des Urhebers oder des Verlegers, über die Vervielfältigung und Verbreitung der Noten zu bestim-

men, gilt jedoch nicht schrankenlos: Nach Art. 19 URG ist die «Verwendung zum Eigengebrauch», konkret der Privatgebrauch, der Schulsegebrauch sowie der betriebsinterne Gebrauch gestattet. Die Freiheit der Werkverwendung in diesen drei Bereichen gilt in verschiedenem Ausmass: So ist von Bedeutung, wer die Vervielfältigung herstellt und ob nur Teile des Werkes kopiert werden oder das ganze Werk. Außerdem gilt es, zu unterscheiden zwischen Werknutzungen, die unentgeltlich erlaubt sind, und freien, aber vergütungspflichtigen Verwendungen.

## Kopierrechte

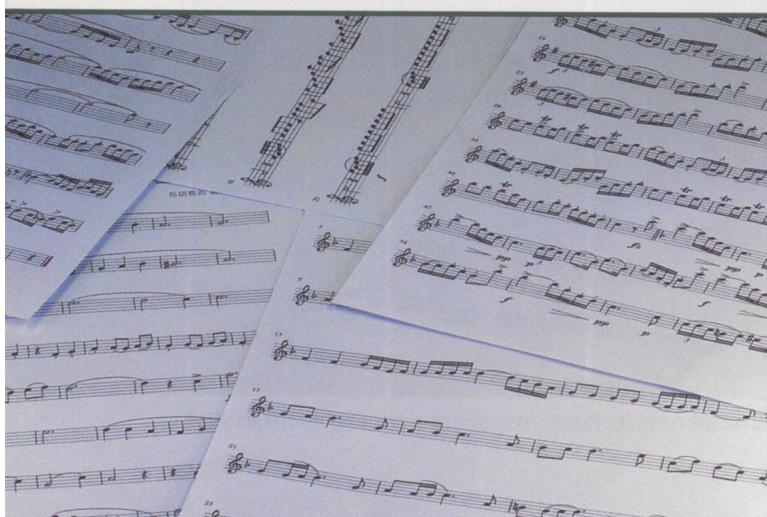
Der Verlag ist der Inhaber des sogenannten grafischen Rechts (das Recht, Noten zu drucken, zu kopieren, abzuschreiben, zu scannen oder auf sonst eine Art zu vervielfältigen).

Die SUISA erhält vom Komponisten und vom Verlag die Aufführungsrechte und das Recht, Ausschnitte von Noten zu kopieren (zum Beispiel besonders schwierige Passagen). Das grafische Recht für weitergehende Kopien bleibt beim Verlag.

Die SUISA gibt das Recht zum Kopieren von Ausschnitten von Noten an die Prolitteris. Die Prolitteris zieht eine Vergütung für das ausschnittsweise Kopieren von Noten ein (Gemeinsamer Tarif 8) und leitet sie via SUISA an die Verlage und Komponisten weiter.

## Noten kopieren

Als Chormitglied braucht man für die Herstellung von Kopien von Noten immer die Zustimmung des Verlags. Selbst Noten von Werken, die urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind (der Komponist und Bearbeiter ist vor mehr als 70 Jahren gestorben), dürfen nicht kopiert werden (UWG; Bundesgesetz über den unaulernen Wettbewerb).



### **Wichtige Fragen**

Dürfen den Chormitgliedern Kopien des gesamten Werks abgegeben werden, damit sie ihre Notizen nicht ins Originalnotenblatt schreiben müssen, und dürfen die Singenden mit solchen Kopien auftreten?

Die Chormitglieder verwenden beim Auftritt eine Mappe mit Sichtmäppli. Dürfen Kopien verwendet werden, damit das mehrseitige Originalnotenblatt nicht auseinandergeschnitten werden muss? Oder das Notenblatt entspricht nicht dem Format A4. Dürfen die Noten entsprechend vergrössert oder verkleinert werden?

Der Chorleiter möchte beim Auftritt die Seiten des vierseitigen Werks auf seinem Notenpult nebeneinander legen können, um nicht blättern zu müssen. Darf er die entsprechenden Seiten kopieren?

### **Wichtige Antworten**

Das Kopieren von Noten ist in der Schweiz nur im sehr eng definierten Rahmen des Privatgebrauchs erlaubt. Ausserhalb des privaten Kreises (Familie und Freunde) ist die Vervielfältigung von Musiknoten nicht zulässig (Art. 19 Abs. 3 lit. c URG). Das Vervielfältigen von Noten im Rahmen eines Musikvereins wird nicht als Privatgebrauch qualifiziert, weshalb für alle diese Vervielfältigungsvarianten die Erlaubnis des jeweiligen Verlags eingeholt werden muss.

Auch wenn es für das Kopieren keinen Freipass gibt, sondern im Gegenteil sehr strenge Regeln, dienen diese schlussendlich nur dazu, die Urheber der Musik zu schützen und diese für deren Werk entsprechend zu vergüten. Es ist sicher von Vorteil, dass ein Chor regelmässig die eigenen Noten einer Prüfung unterzieht, um festzustellen, wie die Noten vorhanden sind. Auch sind regelmässige Hinweise an die Singenden sehr hilfreich und nützlich, um den teilweise sorglosen Umgang mit Notenblättern und Werken in den Griff zu bekommen.

*Barbara Ryf-Lanz*

